

## **Begründung der Satzung zum Schutz, zum Erhalt und zur Pflege und Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Baumbestand in der Stadt Oldenburg prägt im besonderen Maße das Stadt-, Orts- und Landschaftsbild. Bäume werten die ökologische Vielfalt auf, verbessern das innerörtliche Klima und produzieren als „Frischlufffabrik“ aus Kohlendioxid den lebenswichtigen Sauerstoff. Durch den Klimawandel wächst die Bedeutung der größeren und älteren Bäume als Teil der grünen Infrastruktur für ein gesundes Leben.

Gerade großkronige Bäume tragen durch ihre Gestalt und Schönheit zur Wohn- und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Oldenburg bei. Darüber hinaus sind sie Bestandteil der Natur und bieten weiteren Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.

Nur ein Teil dieser Bäume genießt jedoch einen besonderen Schutz, beispielsweise durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder die Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal oder Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet. Auch saisonale Verbote wie zum Beispiel die Brutzeit vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres (siehe § 39 BNatSchG) können die Fällung von großen Bäumen außerhalb des Waldes sowie gärtnerisch genutzter Grundflächen, zumindest zeitweise, verhindern.

Es kommt jedoch wieder vor, dass erhaltenswerte und nicht geschützte großkronige Bäume gefällt werden sollen. Hier bedarf es einer Beurteilung und gegebenenfalls eines Ersatzes um den Baumbestand im Stadtgebiet zu erhalten. Um die Klimaleistung einer hundertjährigen Eiche innerhalb weniger Jahre zu ersetzen, müssen mehrere hundert junge Eichen gepflanzt werden. Durch den Klimawandel mit zunehmenden sommerlichen Hitzetagen gewinnt diese Ausgleichswirkung der großen Bäume noch mehr an Bedeutung.

Der vorhandene Baumbestand in der Stadt Oldenburg soll daher durch eine rechtliche Regelung langfristig geschützt werden. Bislang werden Bäume auf Grundlage der „Satzung der Stadt Oldenburg zum Schutz von Gehölzbeständen in der Stadt Oldenburg“ einzelfallweise als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Diese Satzung wird regelmäßig um neu unter Schutz zu stellende Bäume ergänzt.

Um einen einheitlichen Mindestschutzstatus für alle Bäume, die keinem Schutz beziehungsweise dem Schutz unterschiedlicher Rechtsgrundlagen unterliegen, zu gewährleisten, sollen Bäume, die die in der Schutzregelung genannten Kriterien erfüllen, allgemein unter Schutz gestellt werden.

Der § 22 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (in Verbindung mit § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes) gestattet ausdrücklich die rechtsverbindliche Festsetzung eines Schutzes bestimmter Typen von Landschaftsbestandteilen als Kollektivfestsetzung (siehe dazu auch § 10 NKomVG).



Eine Baumschutzsatzung nach § 22 NNatSchG zu § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 10 NKomVG kann die oben genannten rechtlichen Lücken schließen und eine Vereinheitlichung der Regelungen bewirken. Sie trägt damit auch zum rechtssicheren Handeln der Oldenburger Bürgerinnen und Bürger bei.

Um den Erhalt von geschützten Bäumen zu sichern, dürfen Eigentümer und Nutzungsberechtigte nichts veranlassen, was solchen Bäumen schaden könnte. Hierbei ist die aktive Schädigung oder das Zulassen einer Schädigung gemeint.

Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist nicht verpflichtet, Pflegemaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen, es sei denn es handelt sich um eine Maßnahme, die der Verkehrssicherungspflicht dient. Diese obliegt jedoch immer der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer, unabhängig davon ob der Baum geschützt ist.

Zum sachgerechten Umgang mit Bäumen (auch im Rahmen von Baumaßnahmen) wird auf anerkannte Regelwerke wie zum Beispiel die ZTV Baumpflege verwiesen. Bei der ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) handelt es sich um ein Regelwerk für die Baumpflege, welches landesweit anerkannt ist und zur Anwendung kommt.

Weitere anerkannte Regelwerke sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB).

#### Abkürzungsverzeichnis:

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
ASUK	Ausschuss für Stadtgrün, Umwelt und Klima
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSS	Baumschutzsatzung
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DST	Deutscher Städtetag
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
GALK	Gartenamtsleiterkonferenz
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
ND	Naturdenkmal
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nds. SOG	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
NWaldLG	Niedersächsisches Waldgesetz
R SBB	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen



## Zu § 1

- (1) Mit der Satzung wird durch den Erhalt des vor allem heimischen Großbaumbestandes das Ortsbild und das Landschaftsbild belebt und gegliedert sowie zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beigetragen. Diese Ziele betreffen vor allem den Artenschutz für Insekten, Vögel, Flechten und Fledermäuse sowie die Durchgrünung des Ortsbildes und die Förderung eines natürlichen Landschaftsbildes.

Zudem soll auch das Kleinklima verbessert und schädliche Einwirkungen abgewehrt werden. Dafür sorgen Bäume durch Beschattung, Verdunstung, Kohlendioxidbindung und Sauerstoffbildung, den Bodenschutz und den Gewässerschutz sowie die Minderung von Lärm- und Schadstoffimmissionen.

Als weitere Ziele werden in den Zielkatalog des § 2 der Satzung, entsprechend der neuen Mustersatzung des DST und der GALK von 2012, die Verbesserung der Lebensqualität und die Luftreinhaltung aufgenommen. Die Lebensqualität wird insbesondere durch sommerliche Beschattung, Verdunstung und Luftbefeuchtung sowie durch Windschutz verbessert. Dadurch werden auch die Auswirkungen der Klimaerwärmung abgepuffert. Zudem wird die Luftreinhaltung durch die Staubfiltration der Bäume verbessert.

Zudem wird auch die Biodiversität als Ziel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass die menschlichen Lebensgrundlagen auch durch den Erhalt der gebietsheimischen Baumarten und durch Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel gesichert werden. Die Biodiversität oder biologische Vielfalt ist die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen in einem Ökosystem oder Biotop.

- (2) Ziel der Baumschutzsatzung ist der dauerhafte Schutz des Baumbestandes im gesamten Stadtgebiet. Dabei spielt es keine Rolle, ob der jeweilige Baum auf privaten oder öffentlichen Flächen steht.

## Zu § 2

- (1) Der konkret geschützte Raum des Baumes wird hier klar definiert. Die fachliche Grundlage ist der DIN 18920 zu entnehmen: „Der Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich eineinhalb Meter nach allen Seiten.“ Somit entspricht das Wurzelwerk eines Baumes unter idealen Standort- und Wuchsbedingungen in der Regel mindestens dem Durchmesser der Baumkrone zuzüglich der genannten eineinhalb Meter. Dies wird nachfolgend als „geschützter Wurzelbereich“ bezeichnet.

(2)

- a) Grundsätzlich werden alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimeter geschützt.

Generell werden die Klimaleistungen von allen Bäumen erbracht. Da das

Orts- und Landschaftsbild in unserer Region im Gegensatz zu den Mittelgebirgen nicht maßgeblich durch Nadelbäume geprägt wird, werden neben den Laubbäumen jedoch nur Lärche und Kiefer mit in die Baumschutzsatzung aufgenommen, die in einigen Bereichen von Oldenburg (zum Beispiel Stadtsüden) prägend sind. Auch die heimische Nadelbaumart Eibe wird aufgrund ihres Schutzes nach BArtSchV mit aufgenommen.

Der Stammumfang wird dabei in einer Höhe von 100 Zentimeter über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang direkt unter dem Kronenansatz maßgebend. Dabei handelt es sich eine standardisierte, anerkannte und einfach durchzuführende Messmethode, die auch besondere Wuchsformen wie zum Beispiel Weiden berücksichtigt.

- b) Da auch strauchartig wachsende Bäume sowie mehrstämmige Bäume den Schutzzweck gemäß § 1 erfüllen, werden diese ebenfalls geschützt, sofern die Summe der Stämme ebenfalls mindestens 100 Zentimeter beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 Zentimeter aufweist. Damit wird sichergestellt, dass Bäume mit vielen sehr kleinen Stämmen nicht unter diese Satzung fallen.
- c) Die Stammumfänge von Ersatzpflanzungen nach dieser Satzung betragen in der Regel weniger als 100 Zentimeter, sodass diese Bäume nicht unter die Baumschutzsatzung fallen würden. Um zu verhindern, dass diese möglicherweise zeitnah wieder gefällt werden, fallen sie, unabhängig von ihrer Größe, direkt nach der Pflanzung unter den Schutz dieser Satzung.

(3) Die Baumschutzsatzung findet in mehreren Fällen keine Anwendung.

- a) Obstbäume sind von der Baumschutzsatzung ausgenommen, da diese in der Regel jährlich auf Ertrag geschnitten werden. Zudem erreichen Obstbäume oftmals nicht das hohe Alter von anderen Großbäumen wie zum Beispiel Eichen und Buchen. Da Walnuss, Esskastanie und Baumhasel botanisch zu den Obstbäumen zählen, jedoch in der Regel keinem jährlichen Schnitt unterliegen und daher vielfach zu Großbäumen auswachsen können, fallen diesen Arten nicht unter die genannte Ausnahme.
- b – d) Da das Niedersächsische Gesetz für den Wald und die Landschaftsordnung sowie die in der Stadt vorhandenen Verordnung und Satzungen nach BNatschG und BauGB eigene Schutz- und teilweise Ausgleichsbestimmungen enthalten, finden die Regelungen der Baumschutzsatzung hier ebenfalls keine Anwendung
- e) Ausnahmen werden ebenfalls für gewerblich genutzte Bäume getroffen, da diese in der Regel nicht dauerhaft vor Ort verbleiben und hier auch nicht der Schutzzweck dieser Verordnung im Vordergrund steht.

### Zu § 3:

- (1) Nach dieser Baumschutzsatzung sind neben der Beseitigung von Bäumen grundsätzlich auch alle Handlungen verboten, die dazu geeignet sind, einen Baum zu zerstören oder zu beschädigen. Dazu zählt unter anderem auch, seinen Aufbau (Habitus<sup>1</sup>) erheblich zu verändern. Dies liegt grundsätzlich dann vor, wenn an geschützten Bäumen Maßnahmen vorgenommen werden, die das arttypische beziehungsweise sortentypische Aussehen oder das weitere Wachstum erheblich beeinträchtigen. Die Veränderung des Habitus ist verboten, weil das Ortsbild beziehungsweise das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Zudem wird diesen Schnittmaßnahmen keine Rücksicht auf die Grundlagen der Lebensvorgänge (physiologische Erfordernisse) des Baumes genommen sodass diese baumschädigend wirken. Welche Maßnahmen baumschädlich sind und welche sogar förderlich sein können, wird in der ZTV Baumpflege festgelegt.
- (2) Unter die Verbote fallen nicht nur die oberirdischen und sichtbaren Teile eines Baumes, sondern insbesondere auch der Wurzelbereich. Nach der R SBB und DIN 18920 ist der Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich eineinhalb Meter nach allen Seiten.
- (3) Beschädigungen eines Baumes sind verboten, weil diese auf verschiedene Arten zum Absterben des Baumes führen können. Typische Folgen derartiger verbotener Handlungen sind der Befall durch Pilze, der zur Ausbreitung von Fäulen führt sowie zur Verringerung der Regenerationsfähigkeit des Baumes. Folgende Handlungen sind daher explizit verboten:
  - a) Bei einer Kappung und bei nicht sachgerechten Pflegemaßnahmen wird keine Rücksicht auf den Habitus und die physiologischen Erfordernisse des Baumes genommen. Bei einer Kappung handelt es sich nicht automatisch um die Entfernung der Krone. Auch eine starke Blattmassereduktion von mehr als 20 Prozent kann bereits eine Kappung darstellen. Bei nicht sachgerechten Pflegemaßnahmen entstehen häufig große Wunden, die den Baum schwächen und einen Pilzbefall verstärken können. Daher dürfen bei einer sachgerechten Pflege nur Schwachäste mit einem maximalen Durchmesser bis fünf Zentimeter zurückgeschnitten werden.
  - b) Jede Wunde stellt eine Eintrittspforte für Schaderreger dar. Dies gilt für alle Teile des Baumes (Krone, Stamm und Wurzeln). Auch das Anbringen von nicht mitwachsenden Anbringungsringen wie Metallmanschetten, Kabelbindern, Drähten oder Ähnliches sorgen für das Abschnüren von Stamm oder Ästen, so dass es zu einer Unterversorgung des Baumes kommen kann. Zudem entsteht an der abgeschnürten Stelle eine Verengung, die zur Bruchanfälligkeit führt. Dies gilt auch, wenn der Baum die Anbringung bereits überwält hat.

---

<sup>1</sup> Natürliche Gestalt bzw. Wuchsform eines Baumes. Diese kann zwischen verschiedenen Arten deutlich variieren.

- c) Das Abgraben und Ausschachten im geschützten Wurzelbereich ist verboten, weil bei diesen Handlungen Wurzeln entfernt oder im Falle einer unsachgemäßen Handschachtung verletzt werden. Durch das Abtrennen und verletzen von Wurzeln wird automatisch die Aufnahmefähigkeit der Bäume eingeschränkt, was zu einer Verringerung des Stoffwechsels und der Regenerationsfähigkeit führt. Zudem sinkt die Standsicherheit eines Baumes durch das Abtrennen von Wurzeln, je nach Wurzelgröße, erheblich. Das Aufschütten im geschützten Wurzelbereich ist einer Bodenverdichtung gleichzusetzen. Auch das flächige Aufschütten von nur ein bis zwei Zentimeter kann je nach Baumart bereits zu erheblichen Schäden führen. Besonders betroffen sind hier beispielsweise Buchen. Auch das Verlegen von Leitungen oder Kabeln ist in der Regel ohne ein Abgraben und Ausschachten nicht möglich.
- d) Jede Befestigung oder Versiegelung im geschützten Wurzelbereich von Bäumen ist verboten, weil die Bäume unter der Befestigung nicht ausreichend mit Luft, Wasser und Nährstoffen versorgt werden kann. Darüber hinaus ist meist eine Verdichtung oder Abgrabung zur Herstellung der Boden- decke notwendig.
- e) Durch die Aufnahme schädlicher Stoffe in den Stoffwechsel des Baumes kann dieser erheblich geschädigt werden und absterben. Auch das Lagern von schädlichen Stoffen im geschützten Wurzelbereich ist aufgrund des möglichen Austretens von Schadstoffen verboten.
- f) Siehe e)
- g) Das Befahren und Parken im geschützten Wurzelbereich ist verboten, weil durch die dadurch entstehende Verdichtung die Wurzeln mechanisch gequetscht werden, was zu erheblichen Schäden und Wunden führen kann. Zudem führt die Verdichtung zu einer Unterversorgung der Bäume mit Sauerstoff, Wasser und Nährstoffen, weil das Bodengefüge negativ beeinflusst wird. Daher kann auch eine kurzzeitige Verdichtung zu einer langfristigen Beeinträchtigung führen. Eine Nutzung des geschützten Wurzelbereichs ist nach Erteilung einer Ausnahme möglich, setzt allerdings die Einhaltung diverser Auflagen voraus, die sich aus den gängigen Regelungen zum Baumschutz auf Baustellen ergeben (DIN 18920 und R SBB).
- h) Wasser ist für Bäume ein essentieller Stoff, der in ausreichenden Mengen vorhanden sein muss, um das Überleben des Baumes zu sichern. Mit dem Wasser werden nicht nur Nährstoffe transportiert, es sorgt auch für eine „Abkühlung“ des Baumes durch Verdunstung über die Blätter. Reißt der Zellinnendruck (der sogenannte Turgor) ab, ist der Stoffkreislauf des Baumes unterbrochen und der Baum stirbt ab. Aber auch zu viel Wasser in Form einer Überstauung kann den Baum schädigen und ist daher zu vermeiden.
- i) Feuer ist im geschützten Wurzelbereich verboten, weil die entstehende Hitze zu erheblichen Strukturschäden im Holz des Baumes sowie im Stoffkreislauf führen kann.

- (4) Der Begriff der gegenwärtigen Gefahr ist in § 2 Nds. SOG definiert. Es handelt sich um schädigende Ereignisse, bei der die Einwirkung bereits begonnen hat oder unmittelbar und mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Ist der Stamm eines Baumes gebrochen oder der gesamte Baum angeschoben, so dass der Wurzelballen bereits aus dem Boden ragt, handelt es sich um gegenwärtige Gefahren. Der Begriff der bedeutenden Sachschäden dient dabei der Abgrenzung gegenüber sogenannten Bagatellschäden. Ab einer Wertgrenze von 1.300,00 € geht man von einem bedeutenden Sachschaden aus. Die Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ist der Stadt Oldenburg am nächsten Werktag anzuzeigen. Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass es sich um eine unaufschiebbare und gegenwärtige Gefahr gehandelt hat. Dazu wird empfohlen, die Situation vor der Durchführung der Maßnahme mit Fotos zu dokumentieren. Zudem kann es sinnvoll sein, Holzschnitte aufzubewahren an denen Fäulen oder Ähnliches erkennbar sind. Handelt es sich um eine Maßnahme, die nicht als gegenwärtige Gefahr einzustufen ist, jedoch auch unmittelbar durchgeführt werden muss, ist die Gefahrenabwehr nach § 4 Absatz 1 Ziffer b dieser Satzung zu beantragen.
- (5) Weitere Maßnahmen fallen ebenfalls nicht unter die Verbote dieser Satzung, sofern diese sachgerecht und unter Beachtung anerkannter Regelwerke wie der ZTV Baumpflege oder vergleichbarer fachlicher Standards ausgeführt werden.
- a) Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind insbesondere:
- Kronenpflege
  - Jungbaumpflege
  - Entfernung von Totholz
  - Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben
  - Formschnitte bei Formgehölzen
  - Entfernung von Sturmschäden und Windbruch
  - Rückschnitte zum Schutz von Dach- und Fassaden, sofern deren Schädigung nachgewiesen wurde
  - Herstellung des Lichtraumprofils (zweieinhalb Meter über Geh- und Radwegen, Zufahrten, Müllplätzen, Kinderspielplätzen und sonstigen Flächen sowie viereinhalb Meter über Straßen und Abstellflächen für Feuerwehrrettungswagen nach Feuerwehrplan)
  - Behandlung von Wunden und Beseitigung von Krankheitsherden
  - Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes
- b) In Einzelfällen kann es sich bei einer Baumfällung auch um eine Pflegemaßnahme oder eine Entwicklungsmaßnahme handeln. Beispielsweise können Bäume in einem Vogelschutzgebiet die Attraktivität für solche Arten verringern die auf offene Lebensräume mit freien Sichtbeziehungen angewiesen sind. Bäume an Gewässern können durch ihre starke Beschattung negative Auswirkungen auf Amphibienlebensräume haben, da sich zum Beispiel Laichgewässer nicht ausreichend erwärmen können. In jedem Fall ist entscheidend, dass diese Maßnahmen nur freigestellt sind, wenn die Untere Naturschutzbehörde die Maßnahme selbst beauftragt oder der Maßnahme schriftlich zugestimmt hat. Die Untere Naturschutzbehörde kann einer Maßnahme nur dann zustimmen, wenn sie in der

Summe positive Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat.

- c) Die Grabfelder auf Friedhöfen sind von Bäumen freizuhalten, um dem Nutzen der Grabfelder nachkommen zu können. Die Freistellung soll einen ordnungsgemäßen Friedhofsbetrieb sichern.
- d) Die Funktion von Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und Leitungen muss dauerhaft und uneingeschränkt gewährleistet sein. In Bezug auf Straßen ist vor allem die notwendige Herstellung des Lichtraumprofils zu nennen (siehe auch Buchstabe a. In Einzelfällen kann es auch zu Straßenschäden durch Bäume kommen. Leitungsunterhaltungen müssen nicht nach der Baumschutzsatzung beantragt werden. Es besteht eine rechtliche Verpflichtung dazu, die Versorgung der Bevölkerung im Auftrag der Stadt sicherzustellen (Gas, Wasser, Strom, Internet). Allerdings benötigt der ausführende Betrieb eine Aufbruchgenehmigung. Im Zuge dieses Verfahrens wird die Sachbearbeitung für Baumschutz beteiligt, so dass mindestens die Regelungen der DIN 18920 sowie der R SBB einzuhalten sind. Die Verlegung von neuen Leitungen ist nicht von den Verboten ausgenommen und muss daher beantragt werden.
- e) Die gesetzliche Gewässerunterhaltung, der Hochwasserschutz und der Deichschutz dienen dem Schutz der Bevölkerung. Daher schränkt diese Satzung die notwendigen Maßnahmen dieser Ressorts nicht ein.

#### **Zu § 4:**

- (1) Erteilt eine Behörde eine Ausnahmegenehmigung kann der Antragsempfänger eine verbotene Handlung durchführen, ohne mit negativen rechtlichen Konsequenzen rechnen zu müssen. Bei einer Ausnahmegenehmigung wird die Handlung, die durchgeführt werden darf, explizit benannt. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, wenn einer der Ausnahmetatbestände erfüllt wird.
  - a) Dies kann unter Anderem dann betroffen sein, wenn eine Grundstückseigentümerin oder ein Grundstückseigentümer dazu aufgefordert wird, auf Gehwege oder Fahrwege überhängende Äste über fünf Zentimeter Durchmesser zurückzuschneiden. Die Formulierung „in zumutbarer Weise“ ist ein in verschiedenen Rechtsgebieten gebräuchlicher unbestimmter Rechtsbegriff. Er erfordert stets eine Einzelfallprüfung, bei der die Interessen der Beteiligten abgewogen werden. Im Kontext des Baumschutzes bedeutet dies, dass Maßnahmen zum Erhalt oder zur Pflege von Bäumen dann als „zumutbar“ gelten, wenn sie den Eigentümer nicht unverhältnismäßig belasten, das heißt für die betroffene Person nach objektiven und subjektiven Kriterien noch akzeptabel ist. Die genaue Auslegung richtet sich immer nach den Umständen des Einzelfalls.
  - b) Die Gefahrenbegriffe ergeben sich aus § 2 Nds. SOG. Eine Gefahr für Personen und Sachen stellt in diesem Fall eine Sachlage dar, in der ein Baum durch mangelnde Bruch- oder Standsicherheit wahrscheinlich in absehbarer Zeit zu einem Schaden an Personen oder Sachen

führen kann. Diese Entscheidung wird anhand fachlicher Kriterien von der geschulten Sachbearbeitung der Stadt für Bäume beurteilt. Ist eine abschließende Aussage nach der Inaugenscheinnahme durch die Sachbearbeitung nicht möglich, trägt die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller die Beweislast und kann durch die Einschaltung einer oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (siehe Liste der Landwirtschaftskammer Niedersachsen) auf eigene Kosten einen Nachweis erbringen, der maßgeblich zur Entscheidungsfindung beiträgt. Die Formulierung „mit zumutbarem Aufwand“ ist dabei flexibel und lässt den Behörden und Gerichten einen Ermessensspielraum. Sie schützt davor, dass jemand zu übermäßigen oder unvernünftigen Handlungen gezwungen wird. Es wird geprüft, ob der angestrebte Zweck mit einem vertretbaren Aufwand erreicht werden kann, ohne dass die Belastung für den Betroffenen unverhältnismäßig groß wird. Zumutbare Maßnahmen können zum Beispiel ein sachgerechter Rückschnitt der Krone oder Reparatur- und Ausbesserungsmaßnahmen an Gebäuden, Nebengebäuden, Einfahrten oder Terrassen zugunsten des Erhalts des Baumes sein. Die konkrete Ausgestaltung richtet sich dabei nach den Umständen des Einzelfalls, wobei einfache, naheliegende Maßnahmen als zumutbar gelten, während aufwändige und besonders belastende Maßnahmen nicht zwingend gefordert werden können. Nicht unter diesen Ausnahmetatbestand fallen abstrakte Gefahren, die das allgemeine Lebensrisiko sowie unwahrscheinliche Ereignisse nach fachlicher Einschätzung beinhalten. Hierzu gehören beispielsweise Sturmereignisse. Auch gegenwärtige Gefahren fallen nicht unter diesen Ausnahmetatbestand, da diese Gefahren bereits zu einem schädigenden Ereignis führen oder geführt haben. Ist der Stamm eines Baumes gebrochen oder der gesamte Baum angeschoben, so dass der Wurzelballen bereits aus dem Boden ragt, handelt es sich um gegenwärtige Gefahren.

- c) Die Vitalität eines Baumes wird anhand des Kronenbildes beurteilt. Sind in der Kronenstruktur deutliche Mängel zu erkennen, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern keine zumutbaren Maßnahmen (zum Beispiel sachgerechter Kronenrückschnitt et cetera) zu einer Besserung der Vitalität führen würden. Die Beurteilung erfolgt durch die geschulte Sachbearbeitung für Baumschutz der Stadt Oldenburg.
- d) Ist ein Vorhaben baurechtlich genehmigt und lässt sich ohne eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nicht oder nur mit unzumutbaren Beschränkungen verwirklichen, kann eine Ausnahme erteilt werden. Kann ein geschützter Baum beziehungsweise können geschützte Bäume auf dem Grundstück durch Anpassung des Vorhabens erhalten bleiben (zum Beispiel planerisches Verschieben des Baukörpers oder Umgestaltung des Zuschnitts), so handelt es sich um zumutbare Beschränkungen, die einer Ausnahmegenehmigung vorzuziehen sind. Einem Antrag auf Ausnahme ist immer die entsprechende Baugenehmigung beizufügen. Ist aufgrund des vorhandenen Planungsrechts keine Baugenehmigung notwendig, ist ein Nachweis zu erbringen, dass keine Alternativen existieren, die einen Erhalt des Baumes ermöglichen.

(2) Die Gewährung einer Befreiung kommt nur in atypischen

und somit nicht vorhersehbaren Einzelfällen in Betracht.

#### **Zu § 5:**

- (1) Alle für die Beurteilung des Vorganges erforderlichen Angaben sind durch die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller vorzulegen. Bei fehlenden Angaben können diese nachgefordert werden. Dies kann insbesondere dann notwendig sein, wenn der Standort des Baums nicht erkennbar ist oder der Grund für die Fällung nicht nachvollziehbar dargelegt wurde.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung oder Versagung einer Ausnahme bzw. Befreiung erfolgt stets schriftlich. Private Rechte Dritter (wie zum Beispiel vorhandene Überwegungsrechte) werden durch die Entscheidung nicht berührt. Sofern es für die Ersatzpflanzung oder den Schutzzweck dieser Satzung notwendig ist, können in der Ausnahme oder Befreiung Nebenbestimmungen formuliert werden (zum Beispiel Pflanzung im Herbst oder Winter für ein besseres Anwachsen).
- (3) Für die Prüfung des Antrages und die Gewährung bzw. Ablehnung einer Ausnahme oder Befreiung fallen Verwaltungsgebühren an. Diese sind grundsätzlich von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu zahlen. Der Gebührenbescheid wird der schriftlichen Entscheidung über die Genehmigung beziehungsweise Ablehnung in der Regel beigefügt und enthält sowohl Angaben zur Höhe der Gebühren sowie dem Fälligkeitsdatum.

#### **Zu § 6:**

- (1) Um sicherzustellen, dass geschützte Bäume im baurechtlichen Verfahren ausreichend berücksichtigt werden, sind die Standorte der Bäume im Rahmen der Beantragung eines Bauvorbescheides oder einer Baugenehmigung durch den Antragsteller oder die Antragstellerin in einem Lageplan einzutragen.
- (2) Die Verantwortung für den Erhalt von geschützten Bäumen liegt grundsätzlich bei der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer beziehungsweise der Bauherrin oder dem Bauherrn. Es wird empfohlen, dem Bauantrag oder der Bauvoranfrage eine Erklärung beizufügen, dass durch das Vorhaben keine geschützten Bäume beeinträchtigt werden. Kann dies nicht ausgeschlossen werden, ist ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 4 der Satzung zu stellen und dem Bauantrag, der Bauvoranfrage oder der Bauanzeige beizufügen.
- (3) Sofern eine Fällung der Bäume auf dem Grundstück genehmigt wurde, darf diese nur dann erfolgen, wenn auch das Bauvorhaben umgesetzt wird.
- (4) Für Bäume, die im Rahmen des Vorhabens zu erhalten sind, kann durch die Stadt Oldenburg (Oldb) eine baumschutzfachliche Baubegleitung angeordnet werden, die den Schutz der Bäume während der Baumaßnahme überwacht und sicherstellt. Die Kosten dafür trägt die Bauherrin beziehungsweise der Bauherr.

### Zu § 7:

- (1) Wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 dieser Satzung für die Entfernung eines geschützten Baumes erteilt, wird die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet. Eine Ersatzpflanzung soll die verloren gegangenen Funktionen (vergleiche § 1 Absatz 1 dieser Satzung) wiederherstellen. Die Forderung nach Ersatz erfolgt auf der Grundlage von § 29 Absatz 2 BNatSchG. Die Ersatzpflanzungen sind in festgelegter Anzahl und Qualität zu pflanzen:
- a) Für jeden entfernten geschützten Baum mit einem Stammumfang von 100 bis 120 Zentimeter ist ein standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 20 bis 25 Zentimetern zu pflanzen. Die gängige Standardgröße stellt sicher, dass die Funktionen des gefällten Baumes in angemessener Zeit wiederhergestellt werden. Eine konkrete Vorgabe zur Art des Baumes wird nicht gemacht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass heimische Arten wie zum Beispiel Rotbuche und Stiel-Eiche wichtige Vorteile gegenüber nicht-heimischen Arten haben. Insbesondere die ökologische Anpassung der heimischen Tierwelt bedeutet einen höheren Wert für das Ökosystem.
  - b) Bäume mit höheren Stammumfängen sind in der Regel besonders alt und haben daher einen hohen Wert für Natur und Landschaft. Die Pflanzung eines einzelnen Ersatzbaumes würde den verlorengegangenen Funktionen nicht gerecht werden. Daher wird die Anzahl der Ersatzbäume in solchen Fällen abhängig vom Stammumfang des zu fällenden Baumes angepasst.
  - c) Nicht immer steht für die notwendige Ersatzpflanzung ausreichend Platz zur Verfügung, insbesondere wenn mehrere Bäume gepflanzt werden müssen. In solchen Fällen kann daher die Anzahl der Ersatzpflanzungen verringert werden, sofern hohe Pflanzqualitäten gewählt werden. Hierbei wird berücksichtigt, dass Ersatzbäume mit höherer Qualität die durch die Fällung verloren gegangenen Funktionen im Naturhaushalt schneller wieder erfüllen.
  - d) Bei Bauvorhaben im Außenbereich, bei denen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 13ff BNatSchG anzuwenden ist sowie bei Verfahren im Rahmen der Bauleitplanung ist kein Ersatz nach den Regelungen dieser Baumschutzsatzung zu leisten. Stattdessen wird in diesen Fällen die notwendige Anzahl an Ersatzbäumen wie bisher über die Berechnung des verloren gegangenen Grünvolumens ermittelt. Ziel der Kompensation ist ein zeitnahe Ausgleich des Grünvolumens nach 10 Jahren durch Neupflanzung von Bäumen.
- (2) Für Bäume, die bereits auf natürlichem Wege abgestorben sind oder vom Sturm umgeworfen wurden, besteht keine Verpflichtung zu einer Nachpflanzung oder einer Ausgleichszahlung, da es sich in solchen Fällen um höhere Gewalt handelt. Aus fachlicher Sicht wird dennoch empfohlen, derartige Bäume am Standort zu ersetzen.



- (3) Kann der Ersatz nicht in direkter Nähe zu dem gefälltten Baum gepflanzt werden, ist der Baum auf dem Grundstück zu pflanzen. Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück nicht möglich, kann auf Antrag auch auf einem anderen Grundstück im Stadtgebiet für Ersatz gesorgt werden. Die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer des Grundstücks muss eine entsprechende Vollmacht für die Pflanzung erteilen. Die Ersatzpflanzung soll im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang die Funktion des gefälltten Baumes ausgleichen.
- (4) Die Ersatzpflanzungen sind nach den Bestimmungen dieser Satzung geschützt und müssen dauerhaft erhalten bleiben um ihre Funktion (vergleiche § 1 dieser Satzung) zu erfüllen. Ist ein Ersatzbaum abgängig, ist er gleichwertig zu ersetzen. Sie werden in einem Kataster erfasst, welches eine regelmäßige Kontrolle ermöglicht und sicherstellt, dass die Ersatzbäume nicht entfernt werden.

#### **Zu § 8:**

- (1) Nach § 29 Absatz 2 BNatschG kann für die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils, also Bäume nach dieser Satzung, die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden. Die Ersatzzahlung ist insbesondere dann zu leisten, wenn nachweislich keine Fläche im Eigentum der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers für die Ersatzpflanzung nach § 7 der Satzung zur Verfügung steht oder dies aus anderen Gründen auf der eigenen Fläche nicht möglich ist (zum Beispiel durch die Vorlage von offiziellen Leitungsplänen). Bei der Höhe der Ausgleichszahlung von 1.500 Euro handelt es sich um eine Mischkalkulation. Sie richtet sich nach den finanziellen Aufwendungen für Beschaffung, Pflanzung und Entwicklungspflege.
- (2) Neben der Pflanzung von Bäumen kann die Ersatzzahlung von der Stadt Oldenburg auch für andere Schutz- und Pflegemaßnahmen im Sinne des Baumschutzes verwendet werden. Hier sind insbesondere die Herrichtung von Pflanzflächen sowie baumerhaltende Maßnahmen zu nennen. Um die verloren gegangenen Funktionen im räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen, sind die Ersatzzahlungen nach Möglichkeit im Geltungsbereich der Satzung sowie idealerweise im Nahbereich der beseitigten Bäume einzusetzen.

#### **Zu § 9:**

Auch diejenigen, die ohne Genehmigung einen geschützten Baum entfernen, dürfen nicht bessergestellt sein, als jemand, der eine Ausnahme oder Befreiung beantragt. Baumeigentümerinnen und Baumeigentümer, die ihre Bäume ohne die erforderliche Genehmigung in ihrem Habitus so stark verändern (zum Beispiel durch das Kappen der Krone, das heißt umfangreiches, baumzerstörendes Absetzen der Krone ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse) oder den Wurzelraum verletzen, haben Maßnahmen durchzuführen, die die Verkehrssicherheit wiederherstellen und zur Sicherung der Gesundheit des Baumes notwendig sind. Dies können zum Beispiel sachgerecht durchgeführte Kronenregenerations-



schnitte und Kronensicherungsmaßnahmen wie das Stabilisieren der Krone durch gegenseitiges Verbinden von Ästen oder Kronenteilen zur Verhinderung von Bruch oder zum Ruhigstellen von Baumteilen sein. Die Vorgaben zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung bleiben davon unberührt. Zudem wird zusätzlich die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens geprüft.

#### **Zu § 10:**

- (1) Die Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten richten sich nach § 43 Absatz 2 Nummer 3 NNatSchG in Verbindung mit § 29 Absatz 2 und § 69 Absatz 8 BNatSchG beziehungsweise im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG. Die Tatbestände, bei denen es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt, sind unter den Buchstaben a bis c einzeln aufgeführt.
- (2) Je nach Schwere des Tatbestandes wird ein unterschiedlich hohes Bußgeld angesetzt. Werden Bäume entgegen der Verbote ohne Genehmigung gefällt oder beschädigt, wird die Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis 25.000 Euro geahndet. Handelt es sich lediglich um versäumte Anzeigepflichten oder nicht erfolgte Ersatzpflanzungen sowie Folgenbeseitigungen wird die Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis 5.000 Euro geahndet.

#### **Zu § 11:**

Gemäß § 10 Absatz 3 NKomVG treten Satzungen am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet werden, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. In diesem Fall wird geregelt, dass die Satzung zum Schutz, zum Erhalt und zur Pflege und Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Oldenburg (Oldb) am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.